



008031/EU XXV.GP  
Eingelangt am 20/12/13

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2013  
(OR. en)**

**14881/13  
ADD 1**

**PV/CONS 49  
ECOFIN 899**

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3264. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION (WIRTSCHAFT  
UND FINANZEN) am 15. Oktober 2013 in Luxemburg**

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 14687/13)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Rates [erste Lesung] (GA + E) ..... 3
2. Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ..... 3

### B-PUNKTE (Dok. 14685/1/13 REV 1)

3. Sonstiges ..... 4

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

1. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich der Übertragung besonderer Aufgaben auf die Europäische Zentralbank gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Rates [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 22/13 EF 81 ECOFIN 307 CODEC 909

+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

#### **Erklärung des Rates**

"Der Rat begrüßt die Annahme der Änderungsverordnungen zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Damit wurde ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Bankenunion vollzogen. Der Rat bekräftigt den vom Europäischen Rat im Oktober 2012 festgehaltenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bankenaufsicht und die Bankenabwicklung und bestätigt noch einmal die in der EBA-Verordnung diesbezüglich vereinbarten neuen Abstimmungsmodalitäten, die ein angemessenes Gleichgewicht zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten widerspiegeln. Der Rat bekräftigt außerdem sein Einverständnis damit, dass die Funktionsweise der Abstimmungsmodalitäten überprüft wird, sobald die Zahl der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vier erreicht."

2. **Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank**

9044/13 EF 85 ECOFIN 316

+ COR 1 (de)  
+ COR 2 (pl)  
+ COR 3 (lt)  
+ COR 4 (fr)  
+ COR 5 (bg)  
+ COR 6 (sl)  
+ COR 7 (fi)  
+ REV 3 (pt)  
+ REV 4 (el)  
+ REV 6 (et)  
+ REV 7 (it)  
+ REV 8 (nl)  
+ REV 9 (hr)  
+ REV 10 (es)

Der Rat nahm die vorstehend genannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 127 Absatz 6 AEUV).

## **Erklärung Luxemburgs**

"Luxemburg weist darauf hin, dass die Schaffung der Bankenunion eines integrierten, kohärenten und nicht fragmentierten operativen Rahmens bedarf, um das in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober und Dezember 2012 niedergelegte Ziel, nämlich den Teufelskreis zwischen Staatsverschuldung und Bankenversagen zu durchbrechen, zu erreichen. Ein solcher operativer Rahmen muss auf den drei untrennbar miteinander verbundenen Säulen der Bankenunion beruhen, nämlich einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken, einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus für Banken und einem gemeinsamen Einlagensicherungssystem.

Die Annahme der beiden Verordnungen zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken stellt eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für die Schaffung der Bankenunion dar. Denn es muss auch darauf geachtet werden, dass in Bezug auf die Integration der drei Säulen der Bankenunion Symmetrie sichergestellt wird. Luxemburg erinnert diesbezüglich daran, dass die 27 Staats- und Regierungschefs im Dezember 2012 zugesagt haben, dass der Vorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, den die Kommission in den nächsten Wochen vorlegen will, so rasch wie möglich geprüft wird, damit er noch während der laufenden Wahlperiode des Parlaments angenommen werden kann."

\*\*\*\*\*

## **B-PUNKTE**

### **3. Sonstiges**

- = **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
  - Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

---